

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 23.02.2021

TOP 11_1

Obdachlosensatzung; Normenkontrollantrag des Landratsamtes gegen die Stadt Heitersheim beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

1 Sachverhalt

Am 03.12.2019 hat der Gemeinderat die Benutzungsgebühren für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 mehrheitlich beschlossen. Die Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Neben der regulären Benutzungsgebühr in Höhe von 240.- €/Person und Monat wurde neu eine um 20% reduzierte Gebühr für Bewohner, die die Gebühr selber ohne öffentlichen Leistungsbezug bezahlen, in Höhe von 192.- €/Monat festgelegt.

Am 17.11.2020 hat der Gemeinderat die Benutzungsgebühren für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 mehrheitlich beschlossen. Die Änderungssatzung trat zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen beiden Gebührensätze in Höhe von 240.- €/Person und Monat regulär sowie in Höhe von 192.- €/Monat für Selbstzahler ohne öffentlichen Leistungsbezug auf Antrag wurden beibehalten.

Im Dezember 2020 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt. Das Landratsamt sieht in der Reduktion der Benutzungsgebühren für einen beschränkten Nutzerkreis der öffentlichen Einrichtung einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG und beantragt, die Regelung über die Gebührenhöhe in der Obdachlosensatzung für unwirksam zu erklären. Ein sachlicher Grund für die Gebührenreduktion liegt nach Auffassung des Landratsamtes nicht vor.

2 Bewertung

Die Gebührenreduktion geht auf eine Initiative des Gemeinderates zurück. Dieser beauftragte die Verwaltung in der Sitzung vom 05.11.2019, die Rechtmäßigkeit einer Gebührenreduktion für Selbstzahler nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung der Stadt Freiburg zu prüfen. Die Gebührenreduzierung solle einen Ansporn für die Integration darstellen. Die Motivation für eine Erwerbstätigkeit könne dadurch steigen. Dem Vorschlag der Verwaltung, die Gebühren für alle Benutzer einheitlich zu reduzieren, ist der Gemeinderat in der Sitzung vom 3.12.2019 mit dem Verweis auf den politischen Willen, das Arbeitsengagement von Notunterkunftsbewohnern zu honorieren, nicht gefolgt.

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vorläufig auf 5.000 € festgelegt. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG hat die Übernahme der notwendigen Kosten für das gerichtliche Verfahren in I. Instanz im Rahmen der bestehenden Rechtsschutzversicherung zugesagt.

RA Dr. Bushart von der Kanzlei Fridrich, Bannasch & Partner Rechtsanwälte mbB wurde mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber allen Gerichten und Behörden beauftragt. Auf den Normenkontrollantrag soll mit einem Schriftsatz, welcher den Gemeinderäten im Entwurf als nichtöffentliche Anlage vorliegt, erwidert werden.

Die Dauer eines Normenkontrollverfahrens ist schwer zu prognostizieren. Aufgrund der Arbeitsüberlastung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist nicht ausgeschlossen, dass eine Entscheidung des Gerichts erst in 2-3 Jahren vorliegt.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Klageerwidernug zu.

Anlage/n:

11_2 Anl. Normenkontrollantrag des Landratsamts beim VGH vom 09.12.2020

11_3 Anl. Erweiterung Normenkontrollantrags des Landratsamts beim VGH wg. aktueller Satzung vom 28.01.2021

11_4 Anl. Entwurf Schriftsatz an den VGH zur Erwidernug des Normenkontrollantrags (NICHTÖFFENTLICH)

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44

Az.: 022.31; 108.50



**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**
2. Senat



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim

Stadt Heidersheim
Hauptstraße 9
79423 Heidersheim

Mannheim, 10.12.2020
Durchwahl: 0621/292-4253
Aktenzeichen: 2 S 3968/20
(Bitte bei Antwort angeben)

**Normenkontrollsache
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
gegen Stadt Heidersheim
wegen Gültigkeit der Satzung der Stadt Heidersheim vom 17.12.2013 in der Fas-
sung vom 04.12.2021 über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen
und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

Anlagen:
Schriftsatz vom 09.12.2020 (1-fach) mit Anlagen

Mit dem am 09.12.2020 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 09.12.2020 wurde Normenkontrollantrag gestellt.

Sie werden gebeten, sich zu dem Antrag bis zum 09.02.2021 zu äußern.

Sie werden gebeten, die einschlägigen vollständigen nummerierten und paginierten Verfahrensakten im Original dem Antragsteller umgehend zur Einsichtnahme zu übersenden und dem Senat hierüber Mitteilung zu machen.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (vgl. § 67 VwGO).

Die Schriftsätze sind in 2facher Fertigung einzureichen.

Der Vorsitzende:
gez. Morlock
Vorsitzender Richter am VGH

Beglaubigt:


Kern

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

☎ Vermittlung (0621) 292 - 0
☎ Telefax (0621) 292-4444

Straßenbahn Linien 6/6A, 9
Haltestelle „Planetarium“
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghm Mannheim.de>



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Normenkontrollsache

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg

gegen

- Antragsteller -

Stadt Heitersheim,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim

- Antragsgegnerin -

wegen Gültigkeit der Satzung der Stadt Heitersheim vom 17.12.2013 in der Fassung vom 04.12.20219 über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Morlock

am 14. Dezember 2020

beschlossen:

Der Streitwert des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 63 Abs. 1 GKG auf vorläufig 5.000,-- EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Morlock



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Dezernat 2 Stabsstelle Recht
Frau Beckert
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 127

Vorab per Telefax
Verwaltungsgerichtshof Mannheim
Schubertstraße 11
68165 Mannheim



Telefon: 0761 2187-2064
Telefax: 0761 2187-772064
E-Mail: rechtsstelle2@lkbh.de

Freiburg, den 09.12.2020
Unser Zeichen: 2.06.04

Antrag auf Normenkontrolle

In der Verwaltungsstreitsache

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,
vertreten durch die Landrätin, Frau Dorothea Störr-Ritter,

- Antragsteller -

gegen

die Stadt Heitersheim, Hauptstr.9, 79423 Heitersheim,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Zachow,

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) in der Fassung vom 04. Dezember 2019,

beantragt der Antragsteller für Recht zu erkennen:

1. § 17 der Satzung der Stadt Heitersheim über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) vom 04. Dezember 2019, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Heitersheim vom 13.12.2019, ist unwirksam.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

A. Zum Sachverhalt:

I.

Der Antragsteller ist Behörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (§ 1 Abs. 3 Hs. 1 LKrO B.-W.). Der Landkreis ist zuständiger Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII (§ 1 Abs. 1 AGSGB XII B.-W.). Der Antragsteller ist zudem zuständige Behörde für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf dem Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (§ 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 2 Hs. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 S. 1 FlüAG B.-W., § 15 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 LVG B.-W., § 1 Abs. 3, Abs. 4 LKrO B.-W.).

II.

Die Antragsgegnerin betreibt kommunale Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose als öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Obdachlosensatzung). Mit der Zuweisung zu einer solchen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet (§ 2 Abs. 1 S. 1 Obdachlosensatzung). Die Antragsgegnerin erhebt für die Nutzung der in ihren Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume nach § 16 Abs. 1 Obdachlosensatzung eine Gebühr.

III.

Die Antragsgegnerin hat eine Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in der Ratssitzung vom 03.12.2019 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 04.12.2019 ausgefertigt und am 13.12.2019 im Amtsblatt der Antragsgegnerin veröffentlicht.

Die Satzung der Antragsgegnerin zur Änderung der Obdachlosensatzung hat folgenden Inhalt:

„§ 1

§ 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat: 240,00 €

(2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bezahlen ab dem 01.01.2020 je Person und Monat: 192,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.“

B. Zur Rechtslage:

I. Der Antrag ist zulässig.

1.

Die Satzung der Antragsgegnerin vom 13.12.2019 ist eine der Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs unterfallende, unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 4 AGVwGO.

2.

Der Antragsteller ist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt.

Der Antragsteller ist als Behörde nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VwGO antragsbefugt, da er die Satzung der Antragsgegnerin als kreisangehörige Gemeinde bei seiner Aufgabenwahrnehmung zu beachten hat (vgl. m.w.N. Panzer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 47 VwGO Rn. 78).

Der Antragsteller ist Behörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (§ 1 Abs. 3 Hs. 1 LKrO B.-W.). Der Landkreis ist zuständiger Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII (§ 1 Abs. 1 AGSGB XII B.-W.). Der Antragsteller ist zudem zuständige Behör-

de für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf dem Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (§ 10 und § 10a Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 2 Hs. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 S. 1 FlüAG B.-W., § 15 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 LVG B.-W., § 1 Abs. 3, Abs. 4 LKrO B.-W.).

Der Antragsteller hat die streitgegenständliche Satzung des Antragsgegners zu beachten: Zum einen entfaltet die Satzung des Antragsgegners Wirkung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Antragstellers. Zum anderen entfaltet die Satzung und entfalten die in der Satzung festgesetzten Gebühren Wirkung in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit von Kosten der Unterkunft im Rahmen von Ansprüchen Leistungsberechtigter nach § 3, § 3a AsylbLG und § 27a SGB XII. Der Antragsteller kann infolgedessen als Leistungsbehörde in Rechtsstreitigkeiten mit Leistungsberechtigten verwickelt werden, in denen es auf die Gültigkeit der Rechtsvorschrift ankommt. Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass die Satzung aus materiellen Gründen rechtswidrig ist. Der Antragsteller hat daher ein Rechtsschutzinteresse daran, das Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle zu betreiben und Klarheit über die objektive Rechtslage zu schaffen.

3.

Der Antragsteller hat auch ein allgemeines Rechtsschutzinteresse. Da der Antragsteller die durch die Satzung festgesetzten Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft bei der Berechnung von Leistungen für nach dem AsylbLG oder SGB XII leistungsberechtigte Personen berücksichtigen muss, entfällt bei Nichtigkeitserklärung der Satzung die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren, so dass ein Rechtsschutzinteresse auf Seiten des Antragstellers besteht.

4.

Der Antrag ist fristgemäß gestellt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften gestellt werden. Diese Frist ist eingehalten.

II. Der Antrag ist begründet.

Die Satzung der Antragsgegnerin über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen ist rechtswidrig.

§ 17 der Obdachlosensatzung in der Fassung vom 03.12.2019 verstößt gegen höherrangiges Recht, denn die Gebührenregelungen und die sich danach ergebende Gebührenhöhe sind insbesondere im Lichte des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Abgabengerechtigkeit und die Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen unvereinbar und daher unwirksam.

1. Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Gemeinden sind nach § 2 und § 13 KAG B.-W. grundsätzlich berechtigt, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Gebühren zu erheben. Sie müssen jedoch bei der Gebührenerhebung die dafür maßgeblichen Grundsätze beachten. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren gilt nach § 14 Abs. 1 KAG B.-W., dass sie höchstens so bemessen sein dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Ferner gilt für die Benutzungsgebühren allgemein, dass sie in ihrer Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Benutzung stehen müssen (sog. Äquivalenzprinzip; vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 13.1.1986 - 1 S 2316/85 -, BWGZ 1990, 202; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 2.9.1988 - 2 S 719/88).

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Benutzungsgebühr im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden entsprechend in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Unterhalb der durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogenen Obergrenze der Gebührenbemessung ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz folgende Willkürverbot eingeschränkt. Aus dem Äquivalenzprinzip folgt, dass die Abgabe in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7.5.1984 - 2 S 2877/83 -, ESVGH 34, 274; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.02.1994 - 1 S 1027/93, Rn. 72 – zitiert nach juris).

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG setzt der Struktur und der Höhe öffentlicher Abgaben zudem durch die aus ihm abzuleitenden Grundsätze der Abgabengerechtigkeit und der Belastungsgleichheit Grenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 u.a. -, juris; BVerwG, Beschluss vom 20.08.1997 - 8 B 170.97 -, juris, und Urteile vom 20.12.2000 - 11 C 7.00 -, juris, und vom 23.02.2011 - 6 C 22.10 -, juris). Hiernach sind abgabenrechtlich gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte verschieden zu behandeln (BVerwG, Beschluss vom 25.03.1985 - 8 B 11.84 -, juris).

2. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt vorliegend darin, dass die Antragsgegnerin unterschiedliche Gebühren für Selbstzahler und für Personen, die Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhebt.

In § 17 der Obdachlosensatzung wird geregelt, dass die Benutzungsgebühr für die Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft für Selbstzahler, die nachweisen, keine Leistungen der Existenzsicherung zu erhalten, um 20 % geringer ist, als für diejenigen Personen, die exis-

tenzsichernde Leistungen erhalten. Damit werden die beiden genannten Personengruppen bei der Gebührenbemessung unterschiedlich behandelt. Eine Ungleichbehandlung bei der Gebührenbemessung zwischen denjenigen Personen, die Selbstzahler sind, und denjenigen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG erhalten, ist vorliegend aber durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt.

Zwar steht einer Gemeinde bei Ausgestaltung der Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen ein relativ weiter, im Wesentlichen (nur) durch die kommunalabgabenrechtlichen Prinzipien von Äquivalenz und Kostendeckung beschränkter Spielraum zu. Allerdings ist die Antragsgegnerin gerade bei der Schaffung von Unterkünften für Geflüchtete nicht lediglich ein unbeteiligter Dritter, der Geflüchteten, vergleichbar einem privaten Vermieter, eine Unterkunft zur Verfügung stellt; vielmehr bleibt sie auch in dieser Situation an die Werteordnung des Grundgesetzes - und damit insbesondere auch an das Sozialstaatsgebot - gebunden (vgl. zu diesem Gedanken, ebenfalls die Festsetzung von Unterkunftsgebühren für Flüchtlinge betreffend, ausführlich Bayer. VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9 -, Rn. 71 und Rn. 100; zitiert nach juris). Das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip beinhaltet zuvörderst die Verpflichtung zu staatlicher Vor- und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977 - 1 BvL 2/74 -, juris), und sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a. -, juris, und Beschlüsse vom 13.01.1982 und vom 29.05.2000 - 1 BvL 20/84 u.a. -, juris).

Bei der Zurverfügungstellung von Wohnraum für Geflüchtete handelt es sich um eine Fürsorge für Bedürftige, um im wahrsten Sinne des Wortes existenzhaltende Leistungen, die ausschließlich von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden können, weil sie das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigen, und damit um eine der selbstverständlichen Verpflichtungen des Sozialstaates (Bayer. VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9 -, Rn. 99; zitiert nach juris, so auch: VG Freiburg Urt. v. 24.10.2018 - 4 K 423/18, BeckRS 2018, 45010 Rn. 42, 43, beck-online).

Die Antragsgegnerin hat damit zwar einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Gebühren für die von ihr betriebenen Obdachlosenunterkünfte. Die Grenze des Ermessensspielraums liegt aber dort, wo ein sachlicher Grund für eine gesetzliche Differenzierung fehlt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschlüsse vom 16.06.1959 - 2 BvL 10/59 -, juris, und vom 14.04.1964 - 2 BvR 69/62 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.02.2011 - 2 S 550/09 -, juris).

Diese Grenzen des gemeindlichen Ermessensspielraums bei der Gebührenbemessung ist durch die Antragsgegnerin überschritten worden. Es liegt kein sachlicher Grund dafür vor, dass die Antragsgegnerin in § 17 der Obdachlosensatzung bei der Bemessung der Gebühren zwischen Selbstzahlern und Personen, die existenzsichernde Leistungen erhalten, differenziert.

Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Selbstzahlern und Personen, die existenzsichernde Leistungen erhalten, lässt sich bereits nicht aus den Satzungsbestimmungen entnehmen. So dienen die kommunalen Unterkünfte unabhängig davon, ob Selbstzahler oder Personen, die existenzsichernde Leistungen erhalten, dort untergebracht werden, der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen (§ 1 Abs. 3 Obdachlosensatzung). In den Unterkünften wird unabhängig davon, um welchen Personenkreis es sich handelt, jeweils Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse gewährt (§ 1 Abs. 2, 3 Obdachlosensatzung). Auch die sonstigen Regelungen der Satzung, etwa betreffend die Benutzung der überlassenen Räume (§ 4 Obdachlosensatzung; vgl. zudem die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte), die Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (§ 7, § 8, § 9 Obdachlosensatzung) oder die Instandhaltungspflichten (§ 6 Obdachlosensatzung), differenzieren nicht zwischen dem Personenkreis der so genannten Selbstzahler und dem Kreis von Personen, die existenzsichernde Leistungen erhalten. Die Unterbringung der betreffenden Personengruppen durch die Antragsgegnerin erfolgt ausweislich der Satzung unterschiedslos zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Gewährleistung der elementaren Lebensbedürfnisse.

Auch die Gebührenkalkulation der Kommunalberatung Allevo vom 14.10.2019 benennt keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen bei der Gebührenbemessung. Vielmehr hat die Kommunalberatung Allevo nach der vorgelegten Kalkulation im Ergebnis eine einheitliche Gebühr je Person und Monat ermittelt. Aus der Kalkulation ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Unterscheidung nach Personengruppen und insbesondere den in § 17 der Obdachlosensatzung genannten Personengruppen erfolgen sollte.

Die in § 17 der Obdachlosensatzung erfolgte differenzierte Ausgestaltung der Gebührentatbestände und eine Reduzierung der Gebühr ausschließlich für erwerbstätige Personen führt vielmehr zu einer einseitigen Belastung der Sozialleistungsträger.

Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG Freiburg, Urteil vom 24.10.2018, Az. 4 K 423/18) hat die einseitige Abwälzung von Unterbringungskosten auf Dritte kritisch bewertet und Regelungen in einer Satzung, die unterschiedliche Gebühren für Geflüchtete und sonstige Obdachlose vorsahen, als rechtswidrig eingestuft. Das VG Freiburg hat hierzu festgestellt:

„Soweit sich die Beklagte bei der Differenzierung der Gebührenhöhe von der Höhe der aus Bundesmitteln zu erwartenden Erstattungen hat leiten lassen, so mag dieser Gesichtspunkt aus haushälterischer Sicht nachvollziehbar sein; im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG aber kann er gegenüber den Gebührenschuldern eine unterschiedliche Gebührenstruktur von vornherein nicht rechtfertigen, hat er doch keinen Einfluss auf Art oder Umfang des Benutzungsverhältnisses, für das Benutzungsgebühren erhoben werden (VG Freiburg Urt. v. 24.10.2018 – 4 K 423/18, BeckRS 2018, 45010 Rn. 40, beck-online):

Die Benutzungsgebühren sind nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung auch etwa gleichhohe Gebühren zu zahlen sind und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden Rechnung zu tragen ist.

Art und Umfang des Benutzungsverhältnisses unterscheiden sich bei den Selbstzahlern, also den erwerbstätigen Personen, nicht von Art und Umfang bei denjenigen Personen, die existenzsichernde Leistungen erhalten.

Ein sachlicher Grund für unterschiedliche Benutzungsgebühren liegt nicht vor. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der untergebrachten Personen ist ein persönlicher Umstand, aber kein sachlicher Grund, der die Ungleichbehandlung der in § 17 der Obdachlosensatzung genannten Personengruppen zu rechtfertigen vermag. Personen, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind, sind finanziell nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähig. Diese Personen sollen nach der Satzung der Antragsgegnerin aber mit höheren Gebühren belastet werden, als diejenigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

In der Praxis der Leistungsgewährung kann nach dem Wortlaut des § 17 Obdachlosensatzung und der dort vorgenommenen Ungleichbehandlung zwischen den in § 17 Obdachlosensatzung genannten Personengruppen folgendes resultieren:

Erhält eine Person ergänzende soziale Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, weil sie trotz Erwerbstätigkeit weiterhin auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, muss sie einen Teil der Unterkunftskosten nach § 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung selbst tragen. In dieser Fallkonstellation ist denkbar, dass der Sozialleistungsträger aufgrund der Erwerbstätigkeit des Leistungsberechtigten nur ergänzende Leistungen in Höhe des notwendigen Bedarfs von 40,00 EUR monatlich zu den Unterkunftskosten in Höhe von 240,00 EUR dazuzahlt. Die Person müsste in diesem Beispielsfall im Ergebnis 200,00 EUR ihrer Unterkunftskosten selbst tragen und damit 8,00 EUR mehr zahlen als ein Selbstzahler im Sinne von § 17 Abs. 2 der Obdachlosensatzung, der laut Satzung 192,00 EUR zu zahlen hätte. Im Ergebnis wird die Person im Beispielsfall also, obwohl erwerbstätig, bei gleicher Leistung des Antragsgegners mit einer höheren Gebühr belastet als ein Selbstzahler im Sinne von § 17 Abs. 2 der Obdachlosensatzung.

Das Beispiel zeigt, dass die unterschiedlichen Benutzungsgebühren sachlich nicht zu rechtfertigen und auch persönliche Umstände der untergebrachten Personen nicht geeignet sind, um unterschiedliche Unterkunftskosten zu rechtfertigen.

Die Unterscheidung ob ein Flüchtling oder Obdachloser als Selbstzahler untergebracht wird oder als Person, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG erhält, ist damit nicht geeignet, um einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung bei der Gebührenbemessung zu begründen. Beide Personengruppen im Sinne von § 17 Obdachlosensatzung sind im Ergebnis bei der Festsetzung der Gebührenhöhe gleich zu behandeln. Da § 17 der Obdachlo-

satzung jedoch für diese beiden Personengruppen eine unterschiedliche Gebühr festsetzt, verstößt diese Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG, so dass die Satzungsänderung vom 03.12.2019 rechtswidrig und damit für unwirksam zu erklären ist.

Wir bitten höflich darum, die bei der Antragsgegnerin vorliegenden Verwaltungsvorgänge beizuziehen und uns zum Zwecke der Einsichtnahme zu überlassen. Wir werden den Antrag erforderlichenfalls ergänzend begründen.



Culmsee

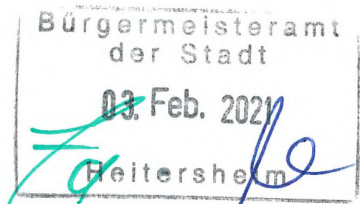
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Anlagen:

- Satzung vom 17.12.2013 mit Benutzungsordnung
- Satzungsänderung vom 03.12.2019
- Auszug aus dem Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 13.12.2019
- Gebührenkalkulation vom 14.10.2019



**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**
2. Senat



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim

Stadt Heidersheim
Hauptstraße 9
79423 Heidersheim

Mannheim, 01.02.2021
Durchwahl: 0621/292-4253
Aktenzeichen: 2 S 3968/20
(Bitte bei Antwort angeben)

**Normenkontrollsache
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
gegen Stadt Heidersheim
wegen Gültigkeit der Satzung der Stadt Heidersheim vom 17.12.2013 in der Fas-
sung vom 04.12.2019 über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und
zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

Anlagen:
Schriftsatz vom 28.01.2021 mit Anlagen

Ich übersende den beiliegenden Schriftsatz und bitte um Kenntnisnahme.

Der Vorsitzende:
gez. Morlock
Vorsitzender Richter am VGH

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

☎ Vermittlung (0621) 292 - 0
☎ Telefax (0621) 292-4444

Straßenbahn Linien 6/6A, 9
Haltestelle „Planetarium“
Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghmannheim.de>



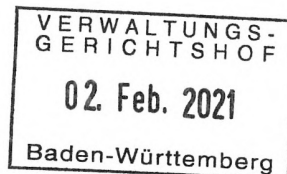
LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Dezernat 2 Stabsstelle Recht
Frau Beckert
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 127

Telefon: 0761 2187-2064
Telefax: 0761 2187-772064
E-Mail: rechtsstelled2@lkbh.de

Vorab per Telefax
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim



Freiburg, den 28.01.2021
Unser Zeichen: 2.06.04

Az.: 2 S 3968/20

In der Verwaltungsstreitsache

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,
vertreten durch die Landrätin, Frau Dorothea Störr-Ritter,

- Antragsteller -

gegen

die Stadt Heitersheim, Hauptstr.9, 79423 Heitersheim,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Zachow,

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) in der Fassung vom 04. Dezember 2019,

erweitert der Antragsteller den Antrag auf Normenkontrolle wie folgt:

Der Antragsteller beantragt für Recht zu erkennen:

1. § 17 der Satzung der Stadt Heitersheim über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) vom 04. Dezember 2019, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Heitersheim vom **13.12.2019**, ist unwirksam.
2. § 17 der Satzung der Stadt Heitersheim über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) vom 17. November 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Heitersheim vom **27.11.2020**, ist unwirksam.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Begründung des erweiterten Antrags wird zunächst vollumfänglich auf die Antragschrift vom 09.12.2020 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin am 17.11.2020 beschlossen hat, § 17 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17.12.2013 für den **Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022** zu ändern.

Die Antragsgegnerin hat die aktuelle Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in der Ratssitzung vom 17.11.2020 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 18.11.2020 ausgefertigt (Anlage 1) und am 27.11.2020 im Amtsblatt der Antragsgegnerin veröffentlicht (Anlage 2).

Die Satzung der Antragsgegnerin zur Änderung der Obdachlosensatzung hat in der Fassung vom 17.11.2020 folgenden Inhalt:

„§ 1

§ 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat: 240,00 €

(2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bezahlen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 je Person und Monat: 192,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

Die Änderung in § 17 Abs. 1 in der **ab dem 01.01.2021 gültigen Satzung** bezieht sich damit auf den Geltungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022. Dagegen erfolgte **keine Änderung im Hinblick auf die Gebührenregelung** als solche, insbesondere die Unterscheidung zwischen Selbstzahlern und Personen, die laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, besteht unverändert fort. Damit verstößt auch § 17 der Obdachlosensatzung in der Fassung vom 27.11.2020 gegen höherrangiges Recht, denn die Gebührenregelungen und die sich danach ergebende Gebührenhöhe sind insbesondere im Lichte des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Abgabengerechtigkeit und die Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen unvereinbar und daher unwirksam. Diesbezüglich wird auf die Antragsschrift vom 09.12.2020 verwiesen.

Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers im Hinblick auf den Antrag Ziffer 1 ist durch die Änderung der Satzung vom 17.11.2020 nicht entfallen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Normenkontrollantrag ist noch gegeben, wenn die angegriffene Rechtsvorschrift noch Auswirkungen auf gegenwärtige Rechtsbeziehungen haben kann, weil in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach ihr zu entscheiden sind, oder der Antragsteller des Normenkontrollverfahrens aus anderen Gründen ein Interesse an der Feststellung hat, dass die Rechtsvorschrift unwirksam war.

Die Satzung des Antragsgegners über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 in Form der geänderten Satzung vom 04.12.2019 entfaltet weiterhin ihre Wirkung. Diese Satzung hatte bis zum 31.12.2020 Gültigkeit, so dass sie sich auch auf alle bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Unterkunftsverhältnisse auswirkt und damit auch für den Antragsteller Wirkung entfaltet, da dieser die aufgrund der Satzung erhobenen Benutzungsgebühren zu beachten hat. Im Hinblick auf die Gebührenregelung haben sich auch nach der ab dem 01.01.2021 gültigen geänderten Satzung keine Veränderungen zur Satzung vom 04.12.2019 ergeben. Sowohl die Gebührenhöhe, als auch die Unterscheidung zwischen Selbstzahlern und Personen, die laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, besteht in § 17 der geänderten Obdachlosensatzung in der Fassung vom 27.11.2020 fort. Der Antragsteller hat daher weiterhin ein Interesse daran, dass die Unwirksamkeit der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) in der Fassung vom 04. Dezember 2019 festgestellt wird. Daneben hat der Antragsteller auch ein Interesse daran, dass die Unwirksamkeit der ab dem 01.01.2021 gültigen Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) in der Fassung vom 17. November 2020 festgestellt wird.

Die einschlägigen Verfahrensakten für den Zeitraum von Mitte 2018 bis Dezember 2019 wurden von der Antragsgegnerin zwischenzeitlich versandt und gingen beim Antragsteller **am 07.01.2021** ein.

Wir bitten höflich darum, die bei der Antragsgegnerin vorliegenden Verwaltungsvorgänge für die Zeit ab Januar 2020 ebenfalls beizuziehen und uns zum Zwecke der Einsichtnahme zu überlassen. Wir werden den Antrag auch insoweit erforderlichenfalls ergänzend begründen.

Da die Sichtung der bereits übermittelten umfangreichen Akte und der noch zu übermittelnden Akte einige Zeit in Anspruch nehmen wird, benötigt der Antragsteller noch etwas Zeit, bevor eine ergänzende Begründung des Antrags erfolgen kann. Hierzu bittet der Antragsteller um eine angemessene Frist.



Culmsee

Ltd. Kreisrechtsdirektor

Anlagen:

Satzungsänderung vom 18.11.2020

Auszug aus dem Amtsblatt Stadt Heitersheim vom 27.11.2020

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen
und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), sowie der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017, GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 17.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat: **240,00 €**
- (2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bezahlen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 je Person und Monat: **192,00 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Heitersheim, den 18.11.2020

Christoph Zachow
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung vom 17. November 2020 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heidersheim am 27. November 2020. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 20. November 2020.

Heidersheim, den 27.11.2020


Sibylle Maas
Hauptamtsleiterin





Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), sowie der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017, GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 17.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat: **240,00 €**
- (2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder Asylb-LG erhalten, bezahlen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 je Person und Monat: **192,00 €**.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Heitersheim, den 18.11.2020

gez.
Christoph Zachow
Bürgermeister

Mitteilungen

Altersjubilare im Dezember

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

02.12.	70 Jahre	Lucia Minardi	Vogesenstr. 6
04.12.	70 Jahre	Hildegard Benitz	Vogesenstr. 2
07.12.	80 Jahre	Theodor Schwab	Beiersdorfstr. 18
12.12.	80 Jahre	Helmut Kleindienst	Schwarzwaldstr. 14
15.12.	70 Jahre	Lothar Scheduling	Johanniterstr. 32
16.12.	70 Jahre	Ilse Runge	Grißheimer Weg 30
17.12.	70 Jahre	Marlies Gutzmer	Römerstr. 2
18.12.	80 Jahre	Ehregard Schmelzle	Klausengasse 2
19.12.	90 Jahre	Alfons Maier	Hauptstr. 27
20.12.	80 Jahre	Sabine Bregenhorst	Alemannenstr. 10
27.12.	70 Jahre	Irmgard Jenne	Am Mittleren Pfad 10
30.12.	70 Jahre	Hans Joachim Schuster	Grißheimer Weg 11

Die Stadtverwaltung Heitersheim gratuliert allen Jubilaren, auch denen die namentlich nicht genannt werden möchten, recht herzlich und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit. Sollte eine Veröffentlichung **nicht** gewünscht sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Heitersheim. Dort kann ein entsprechendes Formular ausgefüllt werden.



Die Abfallwirtschaft informiert Verteilung der Abfallkalender 2021

Auch in diesem Jahr werden im Dezember wieder die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilt. Meistens werden diese dem örtlichen Gemeindemitteilungsblatt beigelegt, teilweise werden die Kalender über Austräger verteilt.

Oft werden die Kalender versehentlich als Werbematerial weggeworfen. Achten Sie bitte bei den nächsten Ausgaben der Gemeindeblätter darauf, dass Sie die Abfallkalender herausnehmen bzw. prüfen Sie den Inhalt Ihres Briefkastens sorgfältig. Falls der Abfallkalender dennoch verloren gehen sollte oder Sie keinen erhalten haben, liegen bei den Bürgermeisterämtern weitere Exemplare aus.

Alle Abfallkalender, sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft, finden Sie auch auf unserer Homepage: www.lkbh.de/abfallkalender. Dort gibt es den Kalender auch als personalisierten Download. Dabei lassen sich Gemeinden und Ortsteile sowie die einzelnen Abfallarten, welche angezeigt werden sollen, individuell auswählen. Die Dateiausgabe ist möglich als PDF-Datei zum Lesen/Speichern/Ausdrucken oder als ICS-Datei zum Importieren der Abfuhrtermine in das eigene Smartphone, Tablet oder den PC-Kalender.

Mittlerweile wird unsere kostenlose Abfall-App schon auf mehr als 28.000 Endgeräten genutzt.

Die personalisierten Sperrmüllkarten für das Jahr 2021 werden Ihnen wieder Anfang des Jahres mit dem Gebührenbescheid zugeschickt (die Sperrmüllkarte von 2020 ist bis 31.01.2021 gültig).

Meldung der Polizei: Fast 5000 EUR Sachschaden durch Vandalismus in Heitersheim

Bereits in der Nacht vom 22.10. auf den 23.10.2020 kam es an der Johanniterschule in Heitersheim zu einer mutwilligen Beschädigung am Schulgebäude. Eine Fensterscheibe im Erdgeschoss der Grundschule wurde eingeschlagen und die Verglasung der Eingangstür beschädigt. Zu einer weiteren Beschädigung an der Johanniterschule kam es vom 14.11. auf den 15.11.2020. Hier wurden zwei Glasscheiben, vermutlich durch den Einsatz einer Gaspistole, beschädigt. Im Zeitraum vom 20.11. bis zum 23.11.2020 wurde zuletzt eine Scheibe der Bürgersaal-Fassade an der Malteserhalle beschädigt. Das Polizeiposten Heitersheim hat die Ermittlungen aufgenommen. Wer hat in den genannten Zeiträumen verdächtige Personen gesehen oder kann Hinweise zu den Taten geben? Das Polizeirevier Mühlheim ist unter der Telefonnummer 07631-17880 erreichbar.

Haben Sie noch Fragen? Abfallberatung

Tel.: 0761 2187 9707 E-Mail: alb@lkbh.de www.lkbh.de/alb

Abfallkalender 2021

Die Abfallkalender 2021 werden voraussichtlich in der nächsten Amtsblattausgabe (KW 49) als Beilage erscheinen.

Wer daher bis Mitte Dezember noch keinen Abfallkalender erhalten haben sollte, kann sich den Kalender wie oben beschrieben herunterladen. Weitere Exemplare sind auch an der Rathaus-Info erhältlich.

Download Abfall-App